Policy Brief – Kurzfassung

Digitale Souveränität braucht überprüfbare Interoperabilität

Warum offene Standards allein nicht ausreichen · Policy Brief Nr. 2026-002 (DE), Version 2, November 2026

Offene Standards gelten als Grundlage digitaler Souveränität. Dieses Papier zeigt anhand dokumentierter Fälle, dass sie allein nicht genügen: Entscheidend ist, ob ein Standard so umgesetzt wird, dass sich Produkte nachweisbar austauschen lassen. Es vertieft Abschnitt 3.2.2 des Policy Brief Nr. 2026-001 „Digitale Souveränität in Europa".

Formal offen, praktisch gebunden

Microsoft Office prägt den Markt: Eine Schätzung von Compass Lexecon im Auftrag der Open Cloud Coalition beziffert Microsofts Anteil an Produktivitätssoftware im öffentlichen Sektor der EU auf rund 77 %, bei Office-Anwendungen auf bis zu 90 %. Bei solchen Anteilen wird das Verhalten der dominanten Implementierung zum faktischen Maßstab – unabhängig von Norm oder Absicht.

Dokumente: OOXML ist seit 2008 ISO/IEC 29500. Office speichert bis heute standardmäßig in der Variante Transitional, die als Übergang für bestehende Dokumente gedacht war – nicht in der bereinigten Strict-Variante. Wer Dokumente zuverlässig mit Word austauschen will, braucht neben der Norm Microsofts eigene Spezifikationen und muss versionsabhängiges Produktverhalten nachbilden.

Kalender und Kontakte: CalDAV (2007) und CardDAV (2011) sind offene IETF-Standards. Outlook unterstützt sie nicht nativ, weder im klassischen noch im neuen Client; die Erweiterung eines Drittanbieters funktioniert nur im klassischen Outlook.

E-Mail: Im neuen Outlook bleiben IMAP-Konten gegenüber Exchange-Konten funktional eingeschränkt. Seit einem Update von Outlook 2016 im Jahr 2017 lassen sich neue Exchange-ActiveSync-Konten nur über Umwege einrichten; der neue Outlook unterstützt sie gar nicht.

Schnittstellen: Exchange Web Services, auf denen Drittanbieter jahrelang aufgebaut haben, werden in Exchange Online seit Oktober 2026 schrittweise und ab April 2027 endgültig abgeschaltet. Nachfolger ist die proprietäre Microsoft Graph API.

→ Formale Offenheit führt nicht automatisch zu praktischer Interoperabilität.

Zwei Fälle, zwei Antworten

Verletzt eine Implementierung die Norm, muss die Implementierung korrigiert werden. Lässt die Norm Inkompatibles zu, muss die Norm präzisiert oder durch ein verbindliches Interoperabilitätsprofil ergänzt werden. Wie bei einer genormten Schraube gilt: Sie muss innerhalb der festgelegten Toleranzen zur genormten Mutter passen.

> Das Papier setzt keine Absicht voraus. **Es richtet sich gegen den nachweisbaren Mechanismus: Ohne überprüfbare Konformität tragen alternative Anbieter und wechselwillige Kunden die Kosten der Abweichung.**

Die Herausforderung für Anwender

Wird eine Präsentation oder ein Vertrag beim Empfänger fehlerhaft dargestellt, trägt das Risiko nicht der Plattformanbieter, sondern wer gewechselt hat. Mit jeder Integration – Kollaboration, Identität,

Automatisierung und zunehmend KI-Assistenten und Agenten – wachsen die Wechselkosten weiter. Für den Gesamtkontext eines KI-gestützten Arbeitsplatzes gibt es bislang kein etabliertes offenes Austauschformat.

Die regulatorische Lücke

Seit Version 1.1 hat sich der Rahmen bewegt. Die Lücke bleibt:

Digital Markets Act: Microsoft ist als Gatekeeper für Windows und LinkedIn benannt; Teams und die Office-Anwendungen sind keine benannten zentralen Plattformdienste. Die Verfahren zu AWS und Azure betreffen Infrastruktur, nicht Bürosoftware.

Teams-Zusagen (September 2025): Die Kommission erkennt asymmetrische Interoperabilität als Wettbewerbsproblem an. Die Lösung ist aber eine Einzelfallregelung, deren Wirksamkeit Dritte nicht mit offenen Tests prüfen können.

Data Act: Funktionale Gleichwertigkeit beim Wechsel verlangt er nur bei Infrastrukturdiensten. Für Büro- und Kollaborationsdienste genügt, bis gemeinsame Spezifikationen vorliegen, der Export der Daten.

CADA und Interoperable Europe Act: Der Cloud and AI Development Act (COM(2026) 502) prüft praktische Interoperabilität nicht; der Interoperable Europe Act zielt auf grenzüberschreitende öffentliche Dienste, nicht auf die Austauschbarkeit der Büroplattformen.

→ Europa schreibt einheitliche Ladegeräte und interoperable Messenger vor – aber nicht die überprüfbare Austauschbarkeit der Bürosoftware, auf der Verwaltung und Wirtschaft laufen.

Der Vorschlag: überprüfbare Interoperabilität

Eine europäische Interoperabilitätszertifizierung auf Basis eines öffentlichen Testkorpus: Jeder Testfall dokumentiert den ganzen Bearbeitungszyklus und ordnet jede Abweichung ein – als Normverletzung, Lücke in der Spezifikation, Herstellererweiterung oder Implementierungsfehler. Drei Stufen:

Stufe I – Geprüftes Basisprofil: Der Dienst erfüllt die für seinen Typ erforderlichen offenen Standards. Abweichungen sind offenzulegen, ersetzen aber nicht die Erfüllung.

Stufe II – Geprüfte Interoperabilität: Definierte Funktionen werden mit unabhängigen Implementierungen innerhalb festgelegter Toleranzen übereinstimmend verarbeitet.

Stufe III – Geprüfte Wechselfähigkeit: In einem Referenzszenario ist die Migration zu einer unabhängigen Implementierung nachgewiesen – einschließlich Aufwand, Kosten, Parallelbetrieb und verbleibender Abhängigkeiten.

Prüfkriterien und Ergebnisse sind öffentlich, bei Produktänderungen wird neu geprüft, Mängel sind fristgerecht zu beheben. Reduzierte Gebühren für Open-Source-Projekte und KMU verhindern, dass die Zertifizierung selbst zur Eintrittsbarriere wird.

→ Nicht der Anbieter wird reguliert. Die interoperable Eigenschaft des Produkts wird nachgewiesen.

Was jetzt zu tun ist

1. Beschaffung als Hebel nutzen

Überprüfbare Interoperabilität und erprobte Wechselfähigkeit als Eignungs- oder Zuschlagskriterium in der vorgeschlagenen Vergabeverordnung (COM(2026) 590) verankern; schrittweise mindestens Stufe I für Arbeitsplatzsysteme, Stufe II für kritische und archivierungspflichtige Systeme.

2. Den CADA koppeln

Dienste der CADA-Stufen 2 bis 4 mindestens an Stufe II binden, Dienste der Stufe 4 zusätzlich an Stufe III. Die höchste Souveränitätsstufe sollte nicht ohne erprobte Ersetzbarkeit erreichbar sein.

3. Einen Normungsauftrag erteilen

Auftrag nach Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 an CEN, CENELEC und ETSI für einen europäischen Zertifizierungsrahmen; national ein Pilotprogramm, etwa mit Austrian Standards International.

4. Den DMA prüfen

Prüfen, ob Microsoft Office – auch in seiner Form als Microsoft 365 – als zentraler Plattformdienst erfasst werden kann. Die laufende Untersuchung zu Cloud-Diensten sollte Büro- und Kollaborationsdienste einbeziehen, die als Software-as-a-Service angeboten werden.

5. Transparenz herstellen

Anbieter legen ihren Interoperabilitätsstatus offen. Die Ergebnisse der Treuhänderüberwachung zu den Teams-Zusagen werden so veröffentlicht, dass Dritte die zugesagte Interoperabilität überprüfen können.

Kernbotschaft

Standards ohne überprüfbare Konformität sind keine Standards. Sie sind Versprechen.

Digitale Souveränität heißt, Systeme tatsächlich wechseln zu können. Europa hat die Chance, den Unterschied zwischen formaler Offenheit und echter Wahlfreiheit überprüfbar zu machen.

Ausführliche Fassung mit allen Belegen: Policy Brief Nr. 2026-002 (DE), Version 2 (November 2026), 4future.institute Policy Brief Series, ISSN 3061-1881 (Online), DOI 10.5281/zenodo.24044216: https://doi.org/10.5281/zenodo.24044216

Kontakt:

Werner Illsinger (Executive Director) | werneri@4future.institute | +43 664 7996221

4future.institute | Graben 17/10 | 1010 Wien | Österreich | Europa

Teil der 4future.group · unabhängige Einheit in der 4future business GmbH · Mehrheitseigentümerin: 4future.foundation · Offenlegung: Der Autor ist zudem CTO von 4future.digital (europäische Cloud- und Kollaborationsdienste), das die behandelten offenen Standards einsetzt und von einer solchen Zertifizierung betroffen wäre; 4future.digital wird im analytischen Teil des Papiers weder genannt noch bewertet.